

Soll eine übertragende Sanierung stattfinden, das heißt ist geplant, Teile der Eigengesellschaft auf eine neue Gesellschaft zu übertragen, so werden üblicherweise zunächst die Personalabbaumaßnahmen etc. durch den Insolvenzverwalter durchgeführt und danach die assets auf die neue Gesellschaft übertragen. Nach § 613 a BGB geht nur die reduzierte Belegschaft (im Praktikerjargon auch als „Olympiamannschaft“ bezeichnet) auf die neue Gesellschaft über, die von den Schulden der alten insolventen Gesellschaft befreit ist. Beim Reorganisationsverfahren bleibt hingegen die Gesellschaft erhalten. Es werden Personalabbaumaßnahmen durchgeführt und die Gesellschaft von „Altlasten“ (ungünstige Verträge und Schulden) befreit. Zu allen besonders wichtigen Handlungen des Insolvenzverwalters (bzw. bei Eigenverwaltung: des Schuldners) müssen die Organe der Gläubigerschaft (Gläubigerversammlung, Gläubigerausschuss) ihre Zustimmung erteilen⁵¹. Wie bereits erwähnt, muss auch die Mehrheit der Gläubigerschaft der Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens zustimmen.

X. Ausblick

Mit der seit 1.1.1999 geltenden Insolvenzordnung hat in Deutschland ein Umdenken hinsichtlich der Bewertung von Insolvenzverfahren eingesetzt. Es muss nicht mehr zwangs-

läufig im Rahmen eines Regelinsolvenzverfahrens eine Zerschlagung des schuldnerischen Unternehmens stattfinden. Im Rahmen einer übertragenden Sanierung oder eines Reorganisationsverfahrens (kombiniert mit Vorlage eines Insolvenzplans und Anordnung der Eigenverwaltung) können Restrukturierungsmaßnahmen in der Insolvenz mit oft erheblich geringeren Kostenaufwand als außerhalb eines Insolvenzverfahrens durchgeführt werden. Die vielfältigen Möglichkeiten der Insolvenzordnung werden erst seit Kurzem mehr und mehr wirklich ausgeschöpft. Grund hierfür ist, dass die Verfahrensbeteiligten und Sanierungsberater erst allmählich Erfahrungen im Umgang mit den neuen Instrumenten sammeln mussten. In der Privatwirtschaft wurden in den letzten Jahren bereits einige Restrukturierungen im Rahmen von Insolvenzverfahren (mit Insolvenzplan und/oder mit Eigenverwaltung) erfolgreich durchgeführt. Die beschriebenen Maßnahmen eignen sich auch für den Einsatz bei einer Sanierung von kommunalen Beteiligungsgesellschaften und Eigengesellschaften.

⁵¹ Vgl. zur Gläubigerbeteiligung im Insolvenzverfahren: *Heidland*, in *Kölner Schrift zur InsO* (o. Fn 19), S. 711 ff.

RECHTLICHE GESTALTUNG

Der Bescheid nach § 80 IV VwGO im gewerberechtlichen Verfahren

Klaus Weber, Chemnitz*

A. Sachverhalt^{1,2}

Ferdinand Wagner betreibt in der Gemeinde Grünberg im Vogtlandkreis (Freistaat Sachsen) seit dem Jahre 2000 das Gewerbe „Handel und Verlegung von Baustahl auf Baustellen unter Verwendung von vorgeformten Bewehrungsmaterialien unter Einweisung und Aufsicht des jeweiligen Bauleiters“. Ende des Jahres 2005 erhielt der Vogtlandkreis mehrere Mitteilungen über Zahlungsrückstände des Wagner. So teilte die Berufsgenossenschaft Zahlungsrückstände zum 30.9.2005 über 150.000 € mit, die AOK Sachsen Beitragsrückstände von 90.000 € und das Finanzamt Plauen Umsatzsteuerrückstände von 57.000 €. Daraufhin hörte das Landratsamt³ Vogtlandkreis

den Wagner an, weil beabsichtigt sei, die Gewerbeausübung zu untersagen sowie die Untersägung auf alle weiteren Gewerbe und Tätigkeiten als Vertretungsberechtigter oder Leitungsperson auszudehnen. Wagner äußerte sich dazu nur insoweit, als

* Der Autor ist Regierungsdirektor beim Regierungspräsidium Chemnitz, Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare und Lehrbeauftragter an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung in Meißen (www.hansklausweber.de).

^{1, 2} Der Sachverhalt ist der Entscheidung des VG Chemnitz (SächsVBl. 2004, 110) nachgebildet.

Zu den entsprechenden Rechtsfragen vgl. auch *Weber*, Der Bescheid über die Aussetzung der Vollziehung nach § 80 IV VwGO, apf 1999, 226, sowie die Klausuren „Eine gefährliche Reisegewerbekarte“, apf 2004, Landesbeilage Sachsen, S. 50, und „Der schnelle Referendar“, apf 2005, Landesbeilage Sachsen, S. 17.

³ Das Landratsamt ist die Behörde des Landkreises, s. § 1 IV SächsLKrO.

er mitteilte, er sehe keinen Grund, seine gewerbliche Tätigkeit einzustellen. Außerdem könne er ja anschließend ein anderes Gewerbe betreiben.

B. Ausgangsbescheid

Daraufhin erging am 10.1.2006 gegenüber Ferdinand Wagner folgender Bescheid:⁴

1. Ihnen wird die weitere Ausübung des Gewerbes „Handel und Verlegung von Baustahl auf Baustellen unter Verwendung von vorgeformten Bewehrungsmaterialien unter Einweisung und Aufsicht des jeweiligen Bauleiters“ untersagt.
2. Diese Untersagung wird ausgedehnt auf alle Gewerbe sowie Tätigkeiten als Vertretungsberechtigter oder Leitungsperson.
3. Die sofortige Vollziehung der unter 1. und 2. getroffenen Regelungen wird angeordnet.
4. Falls Sie der unter 1. und 2. ausgesprochenen Verpflichtung nicht entsprechen, wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 € angedroht.
5. Gebührenfestsetzung ...

Zur Begründung verwies die Behörde auf die festgestellte Unzuverlässigkeit des Wagner infolge der erheblichen Zahlungsrückstände. Inzwischen hätten sich die Zahlungsrückstände insbesondere beim Finanzamt noch um weitere 10.000 € erhöht, weshalb die Untersagungsverfügung nach § 35 I 1 GewO hätte ausgesprochen werden müssen. Die Untersagung sei mangels Vorliegens gewerbespezifischer Verstöße wegen der tatsächlich erfolgten und weiter zu befürchtenden Fortsetzung der gewerblichen Tätigkeit (wie auch in der Anhörung mitgeteilt) auf alle Gewerbe sowie auf Leitungs- und Vertretungsrechte auszuweiten (§ 35 I 2 GewO). Insoweit habe die Behörde bei ihren Ermessenserwägungen auch berücksichtigt, dass es nach Anhörung zu weiteren Zahlungsrückständen beim Finanzamt gekommen sei, was im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden könne. Im dringenden Interesse des Gläubigerschutzes vor weiteren wirtschaftlichen Nachteilen noch vor Unanfechtbarkeit der Untersagungsverfügung (insbesondere weiteres Ansteigen der Zahlungsrückstände) sei es geboten gewesen, die sofortige Vollziehung der Gewerbeuntersagung und der erweiterten Gewerbeuntersagung anzuordnen. Es bestehe die begründete Vermutung des weiteren Ansteigens der Zahlungsrückstände während eines eventuell laufenden Widerspruchsverfahrens mit möglicherweise anschließender Klage. Die Zwangsgeldandrohung stütze sich auf § 20 I und IV SächsVwVG.

C. Antrag nach § 80 IV VwGO bei der Widerspruchsbehörde

Mit Schriftsatz vom 20.1.2006, bei der Widerspruchsbehörde (Regierungspräsidium Chemnitz) eingegangen am 23.1.2006, erhebt Wagner, vertreten durch Rechtsanwalt Müller (unter Vorlage einer Vollmacht⁵), Widerspruch und stellt gleich-

zeitig einen Aussetzungsantrag nach § 80 IV VwGO. Zur Begründung des Aussetzungsantrages trägt der Rechtsanwalt u.a. folgendes vor: „Herr Wagner hat inzwischen mit der Berufsgenossenschaft und der AOK Sachsen Rückzahlungsvereinbarungen getroffen und in beiden Fällen die vereinbarte monatliche Rückzahlungsrate in Höhe von 2.000 € bereits gezahlt. Bezüglich der angeblichen Rückstände beim Finanzamt ist festzustellen, dass Herr Wagner bisher mit einem Steuerberater zusammenarbeitete, der seinen Verpflichtungen zu entsprechenden Meldungen an das Finanzamt nicht ordnungsgemäß nachkam. Die Zusammenarbeit mit diesem Steuerberater hat Herr Wagner inzwischen beendet. Ihn trifft deshalb kein Verschulden, sollte es zu Rückständen gekommen sein. Die neuen angeblichen Zahlungsrückstände haben damit zu tun, dass der neue Steuerberater von Herrn Wagner sich noch in die Materie einarbeiten müsse. Herr Wagner geht davon aus, dass sich der neue Steuerberater bis spätestens Ende Februar 2006 eingearbeitet habe. Dann könnten auch mit dem Finanzamt Verhandlungen über die Berechtigung der behaupteten Rückstände aufgenommen werden.“

Abgesehen davon ist die Untersagungsverfügung insgesamt unverhältnismäßig, da Herr Wagner jede weitere Berufsausübung untersagt wird. Das ist ein Verstoß gegen Art. 12 GG und kann nicht hingenommen werden“.

Nach Kenntnis dieses Schriftsatzes teilte das Landratsamt Vogtlandkreis dem Regierungspräsidium Chemnitz mit, dieses sei im derzeitigen Stadium des Widerspruchsverfahrens für eine Entscheidung über den Antrag nach § 80 IV VwGO nicht zuständig. Deshalb sei der Antrag des Wagner als unzulässig abzulehnen, außerdem sei er auch unbegründet.

Anmerkung: Mit diesem Antrag nach § 80 IV VwGO soll erreicht werden, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs (§ 80 I VwGO) „wiederhergestellt“ wird, die wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 II 1 Nr. 4 VwGO entfallen ist.⁶ Die in den Ziffern 1 und 2 des Tenors des Bescheides ausgesprochenen Regelungen sind wirksam (§§ 41, 43 VwVfG) und die entsprechenden Rechtswirkungen gegenüber Wagner werden ab Bekanntgabe ausgelöst.⁷ Gleichzeitig entsteht für den Adressaten die Pflicht, diesen Verwaltungsakt zu befolgen, wobei diese Pflicht nur gehemmt werden kann,

⁴ Die Tenorierung des (der Entscheidung des VG Chemnitz SächsVBl. 2004, 110 zu Grunde liegenden) behördlichen Bescheides ist vorbildlich: Vorab die Hauptregelung (unter 1.), danach die von der Hauptregelung abhängige und nachfolgende 2. Regelung (die erweiterte Gewerbeuntersagung kann nur ausgesprochen werden, wenn vorab eine Untersagung nach § 35 I 1 GewO erfolgte). Nach diesen beiden Regelungen kommt die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter 3. auch in seiner Funktion als Vollstreckungstitel (siehe dazu OVG Bautzen, SächsVBl. 2006, 21 [22]; Weber, Fälle zum Verwaltungsvollstreckungsrecht, VR 2004, 181 [182]), und dem Vollstreckungstitel folgt die Zwangsgeldandrohung unter 4. nach. Diese Zwangsgeldandrohung muss wegen § 80 II Nr. 3 VwGO, § 11 SächsVwVG (ebenso § 12 BadWürttlVwVG) nicht mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen werden. Abgeschlossen wird der Tenor unter 5. mit der Festsetzung der Gebühr für den Erlass des Bescheides.

⁵ §§ 14 I, 79 VwVfG.

⁶ Siehe zu diesem Problem grundsätzlich Weber, apf 1999, 226 (227)

⁷ Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, Anm. 4 zu § 43 VwVfG. Die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes hängt nicht davon ab, ob Widerspruch eingelegt wird oder nicht.

